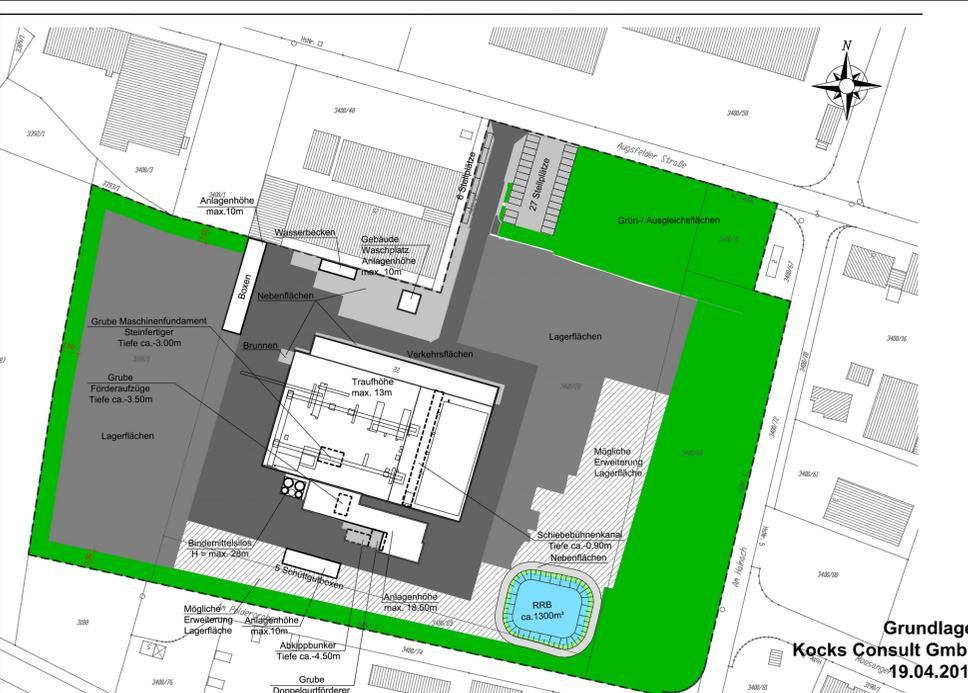
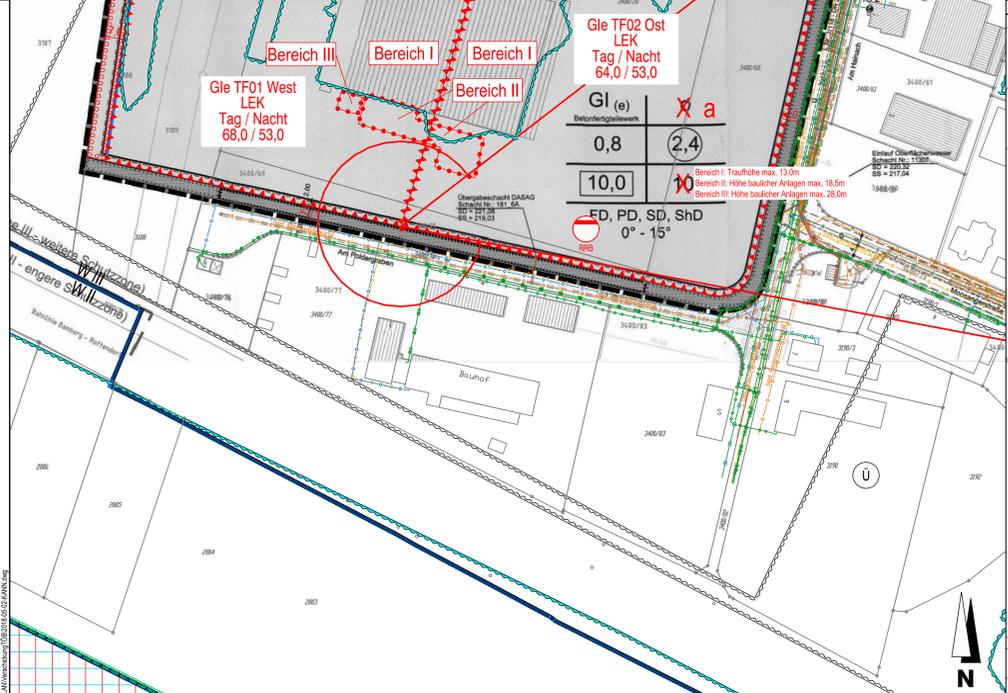


Vorhaben- und Erschließungsplan 2004 / 1. Änderung 2018



1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan

1. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan

IPRÄAMBEL
 Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochwassererschließungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
 - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/62/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062).
 - der Platzzeicherverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und
 - der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG

1.0 Nutzungsschablone

A	B	A) Art der baulichen Nutzung	-	B) Bauweise	-
C	D	C) Grundflächenzahl GRZ	-	E) Baumassenzahl BMZ	-
E	F	D) Geschossflächenzahl GFZ	-	F) Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)	-
G		E) Baumassenzahl BMZ	-	F) Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)	-
		F) Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)	-		-
		G) Dachform/Dachneigung	-		-

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 Industriegebiet - „Betorferleietalwerk“ - nach § 9 BauNVO mit den in den Teilchen Festsetzungen genannten Gestaltungssetzungen und reduzierten Immissionsrisikowerten für Nachtlärm.
 Industriegebiet (GI) „Betorferleietalwerk“ nach § 9 BauNVO eingeschränkt (e) hinsichtlich Lärmkontingente gemäß § 11 Nr. 6.0 und 7.0. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan.

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)
 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO) 0,8
 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO) 2,4
 Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO) 10,0

4.0 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Offene Bauweise
 Abweichende Bauweise
 Baugrenze

5.0 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe- seitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maß- nahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für die Abwasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltung

6.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 Best. Schutzwasserkanal
 Best. Mischwasserkanal
 Best. Versorgungslinie Wasser
 Best. Gasleitung
 Best. Stromkabel (unterirdischer Bereich)

7.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Überschwemmungsgebiet
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 Trinkwasserschutzgebiet Lengfeld (Schutzzonebezeichnung)

8.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchem und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchem und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

9.0 Sonstige Planzeichen
 Stützplätze
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stützplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB), hier Zweckbestimmung: Stützplätze (St)
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB), hier: Emissionskontingente nach DIN 45691 für Teilfläche 01, Teilfläche 02
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Schutzstreifen 20kV-Freileitung Bayernmark) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Schutzstreifen 20kV-Freileitung Bayernmark) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Höhe baulicher Anlagen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Höhe baulicher Anlagen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

HINWEISE ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1. Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
 Flurstücknummer
 Grenzlinie
 Vorhandene Flurgrenzen
 Bemaßung
 Dachform (Flach-, Putt-, Sattel-, Sieddach) und Dachneigung

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Die verbindlichen Festsetzungen IV des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung ersetzen die Festsetzungen III Teilliche Festsetzungen für den Geltungsbereich unter Nr. 1.0 - 12.0 des am 13.12.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Betorferleietalwerk DASAG“ werden nicht geändert und behalten weiterhin Rechtswirkung.
 Die Festsetzungen III Teilliche Festsetzungen zur Grundordnung unter Nr. 1.0 und 2.0 des am 13.12.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Betorferleietalwerk DASAG“ werden nicht geändert und behalten weiterhin Rechtswirkung.
 Für die 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Industriegebiet“ (GI) „Betorferleietalwerk“ nach § 9 BauNVO mit Einschränkungen (e) hinsichtlich Lärmkontingente festgesetzt.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 Grundflächenzahl (GRZ): 0,8
 Geschossflächenzahl (GFZ): 2,4
 Baumassenzahl (BMZ): 10,0

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 Im Planfall ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO festzusetzen.
 Die Gebäude sind wie bei einer offenen Bauweise mit seitlichen Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m überschreiten darf, aber auf eine Maximallänge von 200 m je Einzelgebäude begrenzt wird.

4.0 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 Bereich I:
 Die Höhe baulicher Anlagen wird auf max. 18,5 m über dem natürlichen bzw. im Bereich der geplanten Auffüllung über dem aufzufüllenden Geländeebene festgesetzt.
 Bereich II:
 Die Höhe baulicher Anlagen wird auf max. 28,0 m über dem natürlichen bzw. im Bereich der geplanten Auffüllung über dem aufzufüllenden Geländeebene festgesetzt.
 Die Auflagen des Luftamtes Nordbayern, Nürnberg, sind dabei zu beachten! (siehe VI Hinweise 1.0)

5.0 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

6.0 Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung wurde durch die Inge- nieurung (IG) eine schalltechnische Untersuchung angefertigt. Das schalltechnische Gutachten, i.d.F. vom 02.05.2018 ist der Begründung als Anlage 4 beigefügt.
 Gemäß diesem wurde folgendes festgesetzt:
 Auf den nachfolgend benannten Teilflächen der festgesetzten Gebiete sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 (Hing. DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.) zu beachten bei der Bauteil Verlag GmbH, 10772 Berlin) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.
 Für den in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektor A mit dem Ursprung X = 4394860, Y = 5544482 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente $L_{eq,zus}$:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{eq} in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
Gle1	68	53
Gle2	64	53

Richtungssektor (0° = Nord)	Zusatzkontingent $L_{eq,zus}$ in dB	
	Tag	Nacht
A (101° - 52°)	5	5

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte i im Richtungssektor $k_{L_{eq,i}}$ durch $k_{L_{eq,i}} + L_{eq,zus,i}$ zu ersetzen ist.
 Hinweise:
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrisikowerten an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativvorgabe).
 Bei Änderungen oder Neuerrichtungen ist der Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderungen durch ein qualifiziertes Gutachten mit dem Bauantrag vorzulegen.

7.0 Geländeerwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser sowie sonstige Abwässer sind vollständig in die Kanalisation abzulassen. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nicht zulässig.

8.0 Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)
 Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind:
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan selbst
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan
 - der Durchführungsvertrag.
 Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
 Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ist zwischen der Stadt Haßfurt und dem Vorhabensträger vor Satzungsbeschluss abzuschließen.

9.0 Artenschutz (§ 44 NatSchG)
 Der Artenschutz ist vor der Errichtung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich Bodenleber, Zaunrückholz und gebäudebildende Fledermäuse und Vögel ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME/VERMERKE

1.0 Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)
 Ein Teil des Plangebietes befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains vom 15.11.2000. Das entsprechende Bemessungshochwasser entspricht dem eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) (Nachrichtliche Übernahme). Laut einer aktualisierten Überrechnung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen befindet sich die Produktionshalle sowie der geplante Neubau im faktischen Überschwemmungsgebiet (Vermerk). Die Wasserspiegelhöhe würde hierbei eine Höhe von mindestens 221,30 m i. NN erreichen. Auf den Flächen, auf denen eine neue Bebauung erfolgen soll, ist diese unter Anwendung einer hochwassersensitiven Bauweise zulässig. Eine entsprechende wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
 Aufschütlungen und Abgrabungen sind zu bilanzieren. Verloren gegangener Retentionsraum ist zeit- und funktionsnah auszugleichen.

2.0 Trinkwasserschutzgebiet
 Das Plangebiet befindet sich im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Lengfeld“ (Gebietsnummer: 221055200042). Dementsprechend ist die Wasserschutzgebietverordnung des Landratsamtes Haßberge in der Fassung vom 01.07.2002 zu beachten.
 Für betriebsbedingte Bodenabschubungen gelten die Vorgaben der Wasserschutzgebietverordnung. Bei entsprechenden Eingriffen ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich.

3.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 DSchG)
 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von ober- nicht mehr lesbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:
 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befiehlt die tätigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1.0 Hinderniswirkung
 Im Baugenehmigungsverfahren ist das Luftamt Nordbayern zu beteiligen.
 Der Einsatz von Baukränen/Mobilkränen zur Errichtung von Gebäuden/Silos ist wegen des Flugbetriebes am Flughafen Haßfurt - Schweinfurt der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg (E-Mail: luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Standort (Lageplan), der Kranhöhe über Grund und Meter über NN sowie der Standort des Kranes anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Stadtrat hat am die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Der Stadtrat hat am die Billigung und Auslegung des Entwurfes Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung mit Begründung jeweils i.d.F. von beschlossen. Dieser wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom bis

2.0 Am beschloss der Stadtrat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung mit Begründung jeweils i.d.F. von als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).
 3.0 Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung wurde am ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).
 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betorferleietalwerk“ Firma KANN - 1. Änderung mit Begründung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Haßfurt, den
 Stadt Haßfurt
 Werner
 Erster Bürgermeister

Haßfurt, den
 Stadt Haßfurt
 Werner
 Erster Bürgermeister

7.0 Geländeerwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser sowie sonstige Abwässer sind vollständig in die Kanalisation abzulassen. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nicht zulässig.

8.0 Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)
 Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind:
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan selbst
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan
 - der Durchführungsvertrag.
 Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
 Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ist zwischen der Stadt Haßfurt und dem Vorhabensträger vor Satzungsbeschluss abzuschließen.

9.0 Artenschutz (§ 44 NatSchG)
 Der Artenschutz ist vor der Errichtung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich Bodenleber, Zaunrückholz und gebäudebildende Fledermäuse und Vögel ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME/VERMERKE

1.0 Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)
 Ein Teil des Plangebietes befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains vom 15.11.2000. Das entsprechende Bemessungshochwasser entspricht dem eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) (Nachrichtliche Übernahme). Laut einer aktualisierten Überrechnung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen befindet sich die Produktionshalle sowie der geplante Neubau im faktischen Überschwemmungsgebiet (Vermerk). Die Wasserspiegelhöhe würde hierbei eine Höhe von mindestens 221,30 m i. NN erreichen. Auf den Flächen, auf denen eine neue Bebauung erfolgen soll, ist diese unter Anwendung einer hochwassersensitiven Bauweise zulässig. Eine entsprechende wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
 Aufschütlungen und Abgrabungen sind zu bilanzieren. Verloren gegangener Retentionsraum ist zeit- und funktionsnah auszugleichen.

2.0 Trinkwasserschutzgebiet
 Das Plangebiet befindet sich im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Lengfeld“ (Gebietsnummer: 221055200042). Dementsprechend ist die Wasserschutzgebietverordnung des Landratsamtes Haßberge in der Fassung vom 01.07.2002 zu beachten.
 Für betriebsbedingte Bodenabschubungen gelten die Vorgaben der Wasserschutzgebietverordnung. Bei entsprechenden Eingriffen ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich.

3.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 DSchG)
 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von ober- nicht mehr lesbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:
 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befiehlt die tätigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1.0 Hinderniswirkung
 Im Baugenehmigungsverfahren ist das Luftamt Nordbayern zu beteiligen.
 Der Einsatz von Baukränen/Mobilkränen zur Errichtung von Gebäuden/Silos ist wegen des Flugbetriebes am Flughafen Haßfurt - Schweinfurt der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg (E-Mail: luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Standort (Lageplan), der Kranhöhe über Grund und Meter über NN sowie der Standort des Kranes anzuzeigen.

Übersichtslageplan 1:10.000

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Stadt Haßfurt	Proj. Nr.:	195598	Anlage	
Landkreis:	Haßberge	Plan-Nr.:	1	ENTWURF	
M Maßstab:	1:1000	Tag:	03.2018	Roschthul	
		gepr.:	03.2018	Haßfurt	
		geänd.:	03.2018	Roschthul	

Vorhabensträger:
 KANN GmbH Baustoffwerke
 Bendorfer Straße
 96170 Bendorf-Mühlheim

Entwurfsverfasser:
BAURCONSULT
 ARCHITECTURE GENIEUR
 Baufeldstraße 118
 96106 Haßfurt

02.05.2018
 (Datum, Unterschrift)